

Statuten des Vereins

ARCHE NOAH

Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt
und ihre Entwicklung

Beschlossen von der
Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. 12. 2021
auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des
Vorstands vom 27. 10. 2021

Diese Vereinsstatuten ersetzen nach einem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 9. 12. 2021
die bisherigen Statuten in der geltenden Fassung vom 1. 2. 2020.

INHALT

§ I. Vereinsname, Vereinssitz	2
§ II. Zweck des Vereins	2
§ III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, Art der Mittelaufbringung	2
§ IV. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO	3
§ V. Die Mitgliedschaft	3
§ VI. Vereinsorgane	5
§ VII. Mitgliederversammlung	5
§ VIII. Vorstand	8
§ IX. Geschäftsführung	10
§ X. Vertretung des Vereins	10
§ XI. Ethikrat	10
§ XII. Rechnungsprüfung, Prüfungspersonen	13
§ XIII. Auflösung des Vereins	13
§ XIV. Allgemeine Unvereinbarkeitsregeln, Verschwiegenheit, Kostenersatz	13
§ XV. Verfahrensvorschriften	13
§ XVI. Übergangsbestimmungen	14

§ I. VEREINSNAME, VEREINSSITZ

1. Der Verein führt den Namen „ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schiltern, Niederösterreich.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und weltweit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ II. ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Erhaltung und Verbreitung der Nutzpflanzenvielfalt, die einen wichtigen Aspekt der Agro-Biodiversität darstellt, auf traditionelle Weise als Beitrag zum Artenschutz, zur Klimawandel-Anpassung, zum Naturschutz, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Landschaftspflege sowie durch innovative Ansätze, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Nutzung.
 - b) Die anwendungsorientierte Erforschung der Kulturpflanzenvielfalt auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, Samenpflege und Nutzpflanzen-Erhaltung, insbesondere für den Anbau unter biologischen, organisch-biologischen und biodynamischen Bedingungen.
2. Es handelt sich dabei in jedem Fall um Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG (Umwelt-, Natur- und Artenschutz).

§ III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS, ART DER MITTELAUFBRINGUNG

1. Der Vereinszweck soll durch die hier angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel
 - a) Einrichtung einer zentralen Samenbank zur Saatgut-Bereitstellung an die Mitglieder und andere Interessierte (ARCHE NOAH Sortenarchiv)
 - b) Fachgerechte Erhaltung, Sichtung und Erforschung der erhaltenen Saatgut- und Pflanzgut-Akzessionen sowie Bereitstellung der eigenen Versuchs- und Forschungsergebnisse

c) Einrichtung und Betrieb eines ErhalterInnen-Netzwerks und weitere Maßnahmen zur Unterstützung von HausgärtnerInnen, ErwerbsgärtnerInnen und LandwirtInnen bei ihren Anbauversuchen, in der Sortenerhaltung und -entwicklung sowie Beratung und Unterstützung von BürgerInnen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind

d) Veranstaltung von Kursen und Seminaren

e) Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen

f) Verkauf von Produkten, die vom Verein erzeugt wurden

g) Verkauf von Literatur, die der Förderung des Vereinszwecks dient

h) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, insbesondere durch die Herausgabe von (elektronischen) Publikationen sowie die Führung einer Website

i) Herausgabe eines Sortenhandbuchs als Datenbank im Internet

j) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und anderer Informationsmaterialien

k) Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek

l) Einrichtung und Betrieb von Schau- und Vermehrungsgärten zur Sortenerhaltung und -verbreitung, als Ort der Bewusstseinsbildung und der Wissensweitergabe

m) Erfassung, Erforschung, Dokumentation, Vertiefung und Weitergabe von tradiertem, indigenem Wissen und von Methoden zur Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Nutzpflanzenvielfalt

n) Zusammenarbeit mit und bei Bedarf Errichtung von Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

3. Materielle Mittel

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Beiträge, Förderungen, Subventionen und Projektentgelte aus öffentlichen Mitteln

c) Zuwendungen, Spenden und Förderungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen

e) Sponsoren-Einnahmen

- f) Einnahmen aus Inseraten
- g) Projekthonorare
- h) Einnahmen aus Beratungstätigkeit
- i) Einnahmen aus dem Vertragsanbau von biologischen Sämereien
- j) Erträge aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung
- k) Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebenen Unternehmungen
- l) Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und der Vergabe und dem Verkauf von Lizenzen, Rechten und Know-how, wobei es sich nicht um Einkünfte aus Lizenzen resultierend aus einem geistigen Eigentumsrecht auf eine Sorte handeln darf
- m) Erlöse aus Eintritten in die Schaugärten
- n) Erlöse aus Kostenersätzen für erbrachte Leistungen
- o) Gründung von und Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften und Erträge daraus
- p) Sonstige Einnahmen des Vereins

§ IV. BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT IM SINNE DER §§ 34 ff BAO

1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 Prozent der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
5. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

6. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

7. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

8. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

9. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 Prozent der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

10. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 Prozent der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

11. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

12. Der Verein verfolgt zu mindestens 75 Prozent der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a EStG 1988.

§ V. DIE MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in den Verein.
2. Arten der Vereinsmitgliedschaft: Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinszwecke vor allem durch aktive Beteiligung am Vereinsleben unterstützen, indem sie in Einrichtungen des Vereins eine Tätigkeit ausüben, Einrichtungen des Vereins nützen oder sich an inhaltlichen Diskussionen in dafür vorgesehenen Prozessen und Gremien beteiligen.

b) Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein finanziell mit einer regelmäßigen Spende unterstützen.

c) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Aufnahme und Zuordnung von Mitgliedern

3.1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied kann schriftlich beim Mitgliederservice beantragt werden.

3.2. Sofern ein Antrag nicht ausdrücklich auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gerichtet ist, gilt er als Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied. Eine Änderung des Status vom ordentlichen zum fördernden Mitglied und umgekehrt ist durch schriftliche Bekanntgabe an das Mitgliederservice jährlich bis zum 31. 10. (einlangend) mit Wirksamkeit ab 1. 1. des Folgejahres möglich.

3.3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auf Seiten der Antragstellerin / des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Eine Ablehnung ist der Person, die den Antrag gestellt hat, schriftlich binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zur Kenntnis zu bringen. Gegen eine Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird rückerstattet. Einen Wechsel vom fördernden zum ordentlichen Mitglied kann der Vorstand vor Eintritt der Wirksamkeit des Wechsels ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das Mitglied ist darüber zu informieren.

3.4. Die Mitgliedschaft entsteht, wenn die den Antrag stellende Person nicht binnen vier Monaten ab Einlangen des Antrags beim Verein über eine Ablehnung des Antrages informiert wird, oder mit einem davor erfolgten Beschluss des Vorstands, mit dem der Antrag genehmigt wird.

3.5. Personen, die eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt und den Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben, haben ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf die mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Vergünstigungen. Mitgliederrechte kommen ihnen aber erst mit Entstehung der Mitgliedschaft zu. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so werden allfällige bereits in Anspruch genommenen Vergünstigungen nicht rückverrechnet.

3.6. Kandidiert ein förderndes Mitglied oder ein Ehrenmitglied für eine ihnen offene Organfunktion und wird es in diese Funktion gewählt, so erfolgt automatisch mit sofortiger Wirkung eine Zuordnung zur Kategorie ordentliches Mitglied, wobei das Mitglied für das laufende Kalenderjahr von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit ist.

3.7. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so kann auf Wunsch des Mitglieds die ordentliche Mitgliedschaft neben der Ehrenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn das Mitglied weiterhin die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags übernimmt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei Ehrenmitgliedern auch durch Widerruf der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung. Weiters endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

a) Austritt: Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem auf das Einlangen der Austrittserklärung nachfolgenden Jahresende wirksam.

b) Streichung: Eine Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag bis 15. Dezember des laufenden Jahres nicht einbezahlt wurde. Die Pflicht zur Zahlung bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird automatisch gestrichen, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate keine Zuwendung an den Verein erfolgt ist.

c) Ausschluss: Der Vorstand kann einzelne Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder ein unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern, und die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses einen schriftlichen Einspruch an den Ethikrat richten. In diesem Fall ruhen alle Mitgliederrechte (nicht aber die Pflichten) bis zur Entscheidung durch den Ethikrat. Wird kein Einspruch erhoben oder bestätigt der Ethikrat die Entscheidung des Vorstands, erlischt das Mitgliedschaftsrecht. Entschieden der Ethikrat nicht binnen sechs Monaten ab Erhalt des Einspruchs, so gilt der Beschluss des Vorstands als aufgehoben.

5. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

5.1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die mitgliedsoffenen Einrichtungen des Vereines zu nutzen.

5.2. Ordentliche Mitglieder haben das Teilnahmerecht an und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie jene Rechte, die in den Statuten ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.

5.3. Fördernden Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht für den Vorstand zu.

5.4. Ehrenmitglieder haben nur das passive Wahlrecht für eine Funktion im Ethikrat oder als Prüfungsperson und nur ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.5. Ist ein Mitglied eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so hat dieses dem Mitgliederservice eine natürliche Person als bevollmächtigte Vertreterin schriftlich bekannt zu geben. Wird keine Vertreterin benannt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte (nicht aber die Pflichten) des betreffenden Mitglieds. Wird eine Vertreterin benannt, so kann nur diese persönlich die Mitgliedschaftsrechte für das Mitglied wahrnehmen. Das Mitglied kann jederzeit die benannte Person durch eine schriftliche Erklärung an den Verein abberufen und eine andere Person als bevollmächtigte Vertreterin benennen.

5.6. Nur ordentliche Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger wirtschaftlicher Gründe kann eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags auf den ermäßigten Satz beim Mitgliederservice beantragt werden.

5.7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ VI. VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind

1. Mitgliederversammlung (§ VII.)
2. Vorstand (§ VIII.)
3. Geschäftsführung (§ IX.)
4. Ethikrat (§ XI.)
5. Prüfungspersonen (§ XII.)

§ VII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzlich vorgesehene Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Anlass, Art der Einberufung und hinsichtlich Fristen. Für beide gleichermaßen gilt:

1.1. Mitgliederversammlungen können physisch oder virtuell abgehalten werden.

1.2. Teilnahmerecht: Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder, die eine Kandidatur für eine Wahl in dieser Mitgliederversammlung eingereicht haben, die Mitglieder der Geschäftsführung und des Ethikrates, Mitglieder der Versammlungsleitung, die keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, Mitglieder des Betriebsrates / der Personalvertretung sowie vom einberufenden Organ geladene Gäste.

1.3. Stimmrecht: Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Nicht stimmberechtigte TeilnehmerInnen können gebeten werden, die Veranstaltung vor der Behandlung bestimmter Teile der Tagesordnung zu verlassen.

1.4. Tagesordnung

a) Das Organ, welches die Mitgliederversammlung einberuft (das „einberufende Organ“, § VII. Abs 2 und 3), hat eine Tagesordnung zu erstellen.

b) Der Vorstand, die Geschäftsführung und der Ethikrat haben – mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen, die ausschließlich zur Wahl eines Vorstands oder ausschließlich zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufen werden – das Recht, durch schriftliche Erklärung an das einberufende Organ die Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung zu verlangen. Das einberufende Organ hat dazu die vorläufige Tagesordnung rechtzeitig vor der Einladung an diese Organe zu versenden und sie zur Antragstellung unter Einräumung einer Frist von mindestens sieben Tagen aufzufordern. Schriftliche Erklärungen an das einberufende Organ, mit denen die Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung verlangt wird, sind bekannt zu machen.

c) Anträge von Mitgliedern / Minderheitenrechte:

i) Mindestens 100 ordentliche Mitglieder können schriftlich verlangen, dass ein zusätzlicher Beschlusspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden

muss. Jedem dieser Tagesordnungspunkte muss ein Beschlussantrag samt Begründung beiliegen.

ii) Mindestens 50 ordentliche Mitglieder können schriftlich verlangen, dass ein zusätzlicher Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und bekannt gemacht wird, zu dem eine Diskussion erfolgen soll, aber keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Dem Antrag muss eine Begründung beiliegen.

iii) Mindestens drei ordentliche Mitglieder können zu jedem Punkt der Tagesordnung schriftlich Anträge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Anträge bekannt gemacht werden. Jedem Beschlussantrag muss eine Begründung beiliegen.

iv) Der Verein muss interessierten Mitgliedern zur Erreichung der notwendigen Anzahl von UnterstützerInnen für Anträge gemäß i) bis iii) geeignete und niederschwellige Instrumente zur Verfügung stellen, die mit den einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vereinbar sind.

d) Anträge von Mitgliedern gemäß lit c sind zusammen mit den Namen der betreffenden Mitglieder, der den Anträgen anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands und / oder des einberufenden Organs bekannt zu machen. Über Anträge von Mitgliedern kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie zuvor bekannt gemacht wurden.

e) Die Bekanntmachung eines Antrags kann unterbleiben, wenn

i) er keine Begründung enthält,

ii) er zu einem gesetz- oder statutenwidrigen Beschluss führen würde,

iii) ein gleichsinniger Beschlussantrag bereits zugänglich gemacht wurde, oder

iv) er – ohne dass dies für die effektive Ausübung von Kontrollrechten unumgänglich notwendig wäre – den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch die Bekanntmachung strafbar machen würde.

f) Eine Begründung muss nicht bekannt gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinne von lit e iv) erfüllt.

g) Über lit e und f urteilt jeweils das einberufende Organ. Dieses hat darüber den Vorstand und den Ethikrat zu informieren, welche gegen die Entscheidungen begründeten Einspruch erheben können und in der Folge mit dem einberufenden Organ bis Sitzungsbeginn eine einvernehmliche Vorgangsweise anzustreben haben. In jedem Fall sind die Gründe der Nicht-Zulassung eines Antrages sowie der allfällig begründete Einspruch dagegen im Mitgliederbereich bekannt zu machen.

h) Bei Übermittlung mehrere Beschlussanträge zu demselben Punkt der Tagesordnung kann das einberufende Organ die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.

i) Eine endgültige, allenfalls um Anträge von Mitgliedern ergänzte Tagesordnung ist vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

1.5. Kandidaturen: Kandidaturen für Wahlen der Vereinsorgane müssen fristgerecht an das einberufende Organ übermittelt werden. Der Kandidatur können ein Foto und ein Lebenslauf der KandidatInnen sowie ein Wahlprogramm angeschlossen werden. Die Kandidatur samt den von den KandidatInnen übermittelten Unterlagen sind im Mitgliederbereich (§ XV. Abs 4) bekannt zu machen. § VII Abs 1.4. lit e ist sinngemäß anzuwenden.

1.6. Die Geschäftsführung hat das einberufende Organ bei der Einladung (insbesondere durch Gewährung von Einsichtnahme in Mitgliederlisten und Übernahme des Versands oder der Veröffentlichung einer Einladung), bei der Vorbereitung (insbesondere durch Umsetzung der Bekanntmachungen) und bei der Durchführung (etwa durch Organisation von Zutrittskontrolle, Ordnerdienst und WahlhelferInnen) umfassend zu unterstützen.

1.7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Sitzung mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist dies bei Sitzungsbeginn nicht der Fall, ist sie nach 30 Minuten Wartezeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

b) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur vorab bekanntgemachten, allenfalls durch Anträge von Mitgliedern ergänzten Tagesordnung (§ VII. Abs 1.4. lit c) erfolgen.

c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist – abgesehen von den Fällen der Ausübung

des Stimmrechts durch bevollmächtigte Vertreterinnen von juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (§ V. Abs 5.5.) – nicht zulässig.

d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Folgende Beschlussfassungen benötigen eine qualifizierte Mehrheit:

- i) Änderung der Statuten: Zwei-Drittel-Mehrheit
- ii) Enthebung von Organmitgliedern: Zwei-Drittel-Mehrheit
- iii) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung: Zwei-Drittel-Mehrheit
- iv) Vereinsauflösung: Vier-Fünftel-Mehrheit

e) Ein Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

1.8. Versammlungsablauf: Den Vorsitz der Versammlung haben drei Personen als Versammlungsleitung inne. Deren Zusammensetzung wird vom einberufenden Organ bestimmt und mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Fallen Mitglieder der Versammlungsleitung aus, so werden sie vom einberufenden Organ nachbesetzt. Der Versammlungsleitung darf höchstens eine Person angehören, die nicht Vereinsmitglied ist. Über Geschäftsordnungsfragen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden, entscheidet die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit. Zur organisatorischen Unterstützung für die Versammlungsdurchführung kann das einberufende Organ weitere Personen beiziehen.

1.9. Statutenänderungen: Im Falle von Statutenänderungen muss der Text der beabsichtigten Änderungen als Beilage zur Tagesordnung veröffentlicht werden. Für die Einladung sowie für Anträge und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Statutenänderungen sind jedenfalls die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Fristen einzuhalten.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

2.2. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2.3. Anträge und Kandidaturen müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

2.4. Bekanntmachungen von Anträgen und Kandidaturen sowie einer allenfalls ergänzten Tagesordnung haben längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

3.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt.

3.2. Einberufung

a) Der Vorstand hat auf Verlangen

- i) einer Prüfungsperson,
- ii) des Ethikrats,
- iii) von 1/10 aller Mitglieder oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder
- iv) nach einem entsprechenden Beschluss einer Mitgliederversammlung

eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

b) Wird diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen Folge geleistet, so geht das Einberufungsrecht im Fall von lit a i) auf die Prüfungsperson und im Fall von lit a ii) bis iv) auf den Ethikrat über.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiters durch Beschluss des Vorstands, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002 (VerG) von jeder Prüfungsperson und bei Rücktritt des gesamten Vorstands von der Geschäftsführung einberufen werden.

3.3. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3.4. Anträge und Kandidaturen müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Verein eingehen.

3.5. Bekanntmachungen von Anträgen und Kandidaturen sowie einer allenfalls ergänzten Tagesordnung haben längstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Geschäftsführung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebahrung im abgelaufenen Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Prüfungspersonen und des Tätigkeitsberichtes des Ethikrates
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festlegung des Wahlmodus und Bestimmung des Wahlleiters für Vorstandswahlen
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Prüfungspersonen und der ständigen Mitglieder des Ethikrates
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder
- h) Verleihung (nach Antragstellung durch den Vorstand) und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung
- k) Beschluss über die eigentliche Auflösung des Vereins
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte, soweit dadurch nicht in die durch die Statuten bestimmten Kompetenzbereiche anderer Organe eingegriffen wird

§ VIII. VORSTAND

1. Allgemeines

Der Vorstand ist neben der Geschäftsführung ein Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 VerG.

1.1. Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen und hat aus seiner Mitte eine Obperson¹ und eine stellvertretende Obperson zu wählen. Eine Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

1.2. Das passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstands steht ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder werden automatisch zu ordentlichen

Mitgliedern, wenn sie gewählt werden und die Wahl annehmen.

1.3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Listenwahl ist nur dann zulässig, wenn diese in der Wahlordnung für die jeweilige Vorstandswahl vorgesehen ist und die Mitgliederversammlung dieser zustimmt. Die durchgehende Funktionsdauer eines Vorstandsmitglieds ist mit dem Ende des neunten auf seine erste Wahl folgenden Kalenderjahrs beschränkt. Danach ist eine neuerliche Wahl erst im dritten Kalenderjahr nach seinem Ausscheiden möglich.

1.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Funktionsdauer das Recht, an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die Kooptierung gilt bis zur Entscheidung darüber in der nächsten Mitgliederversammlung. Wird die Kooptierung durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so gilt dies als Neuwahl und es beginnt die dreijährige Funktionsperiode dieses Vorstandsmitglieds ab Bestätigung. Wird die Bestätigung versagt, so scheidet die kooptierte Person aus dem Vorstand aus. Dem Vorstand dürfen nicht mehr vom Vorstand kooptierte Mitglieder angehören als Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden oder deren Kooptierung von dieser bereits bestätigt wurde. Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter sechs, so hat der Vorstand binnen drei Monaten eine Kooptierung durchzuführen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen.

1.5. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Abberufung (durch die Mitgliederversammlung). Bei Personen, die als bevollmächtigte Vertreter eines Mitglieds (§ V. Abs 5.5.) in den Vorstand gewählt wurden, endet die Funktion überdies mit einem Widerruf dieser Bestellung durch das entsprechende Mitglied.

Funktionsende durch Zeitablauf: Die Vorstandsfunktion eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Abschluss der Vorstandswahl in der dritten auf die Wahl des Vorstandsmitglieds folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

Funktionsende durch Rücktritt: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Das Rücktrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands kann dieser entweder an eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung oder an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese hat sodann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Hat das zurücktretende Vorstands-

¹ In diesen Statuten werden für alle Funktionen geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet (neben Obperson auch geschäftsführende Person oder Prüfungsperson). Es steht den jeweiligen Mitgliedern der Organe frei, die herkömmlichen geschlechtsbezogenen Bezeichnungen wie Obmann bzw. Obfrau, Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin und / oder Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin zu führen.

mitglied im Rücktrittsschreiben keinen Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Rücktritts genannt, so endet die Funktion mit sofortiger Wirkung nach Einlangen der Rücktrittserklärung beim Empfänger. Soll der Rücktritt auf Wunsch des zurücktretenden Vorstandsmitglieds erst mit Bestellung eines Nachfolgers wirksam werden, so hat das betreffende Vorstandsmitglied auch noch das Recht, bei der Entscheidung des Vorstands über die Kooptierung mitzustimmen.

Funktionsende durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft: Die Vorstandsfunktion endet bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

2. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

2.1. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Die Einladung dazu muss zumindest sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. In der Einladung ist anzugeben, ob die Vorstandssitzung physisch oder virtuell abgehalten wird.

2.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden oder mit der Abhaltung der Vorstandssitzung ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften einverstanden sind und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.

2.3. Ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter vier gefallen, so können – abweichend von § VIII. Abs 2.2. – die verbliebenen Vorstandsmitglieder wirksam einen Beschluss gemäß § VIII. Abs 1.4. über die Kooptierung neuer Vorstandsmitglieder fassen.

2.4. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für folgende Beschlüsse notwendig, bei deren Beschlussfassung immer mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen:

a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

b) Bestellung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abänderung und Kündigung des Dienstvertrages für die Mitglieder der Geschäftsführung

c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

d) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

e) Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung

2.5. Die Vorstandsmitglieder haben über ihre Vorstandssitzungen und die dabei erfolgten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Art der Protokollführung obliegt dem Vorstand.

3. Aufgaben des Vorstands: Dem Vorstand obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen neben weiteren in diesen Statuten genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten:

a) Festlegung langfristiger Ziele, Grundsätze und Strategien hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Ausrichtung des Vereins

b) Auswahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Auflösung der Dienstverträge mit diesen Personen und Übernahme der Vorgesetztenrolle gegenüber der Geschäftsführung (insbesondere durch Kontrolle, Beratung und Unterstützung). Diese Vorgesetztenrolle darf nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden, sondern ist vom Vorstand als Kollegialorgan wahrzunehmen.

c) Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere eine Aufzählung der vom Vorstand zu genehmigenden Geschäfte enthalten muss und eine Präzisierung von Berichtspflichten enthalten kann. Bei Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hat der Vorstand vor Erlass Konsens mit der Geschäftsführung anzustreben. Kommt kein Konsens zustande, kann der Vorstand die Geschäftsordnung dennoch erlassen.

d) Beschluss des von der Geschäftsführung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung erstellten Jahresabschlusses

e) Genehmigung des Jahresbudgets

f) Entlastung der Geschäftsführung

g) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (gemeinsam mit der Geschäftsführung)

h) Genehmigung nicht budgetierter Ausgaben ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe

i) Genehmigung von Geschäften gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

j) Entscheidung über die Gründung von Zweigvereinen und Tochterunternehmen

k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern, Antrag an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern

l) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, insbesondere Erstellung der Tagesordnung und Benennung einer Versammlungsleitung, soweit nicht im Einzelfall in diesen Statuten anders geregelt

m) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

n) Erlass und Änderung einer Spesenersatzregelung für FunktionärInnen

§ IX. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Allgemeines

Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Geschäftsordnung neben dem Vorstand ein Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 VerG.

1.1. Die Geschäftsführung besteht aus einer geschäftsführenden Person und einer stellvertretenden geschäftsführenden Person, die beide beim Verein angestellt sind. Sie werden durch den Vorstand ausgewählt und bestellt. Die Funktion endet durch Abberufung, Tod, Zeitablauf (bei Bestellung auf bestimmte Zeit), Ende des Anstellungsverhältnisses oder Rücktritt. Ein Rücktritt während des Anstellungsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

1.2. Soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der stellvertretenden geschäftsführenden Person keine eigenen Aufgaben zuweist, ist diese nur im Verhinderungsfall zu Geschäftsführungshandlungen befugt und verpflichtet.

2. Aufgaben der Geschäftsführung

2.1. Der Geschäftsführung obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Leitung des Vereins. Ihr kommt dabei unter Beachtung der Genehmigungserfordernisse gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die gesamte Leitung des Vereins zu, soweit einzelne Leitungsaufgaben nicht in den Statuten dem Vorstand vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

a) Wirtschaftliche Leitung des Vereins im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets

b) Umsetzung von geeigneten und notwendigen Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich sind

c) Berichte an den Vorstand

d) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (gemeinsam mit dem Vorstand)

e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresbudgets sowie Vorlage an den Vorstand zur Genehmigung

f) Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Sicherung der Einnahmen des Vereins

g) Leitung der Vereinsbüros

h) Personalverantwortung im Verein

i) Unterstützung des einberufenden Organs bei der Vorbereitung, Einberufung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen

3. Rechte der Geschäftsführung

3.1. Der Geschäftsführung kommen nach den Statuten weiters folgende Rechte zu:

a) Teilnahme an und Rederecht in Mitgliederversammlungen

b) Einbringung von zusätzlichen Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung

c) Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Rücktritt des gesamten Vorstands

§ X. VERTRETUNG DES VEREINS

1. Der Verein wird von der Obperson, der stellvertretenden Obperson sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils einzeln vertreten.

2. Die vertretungsbefugten Personen haben interne Beschränkungen, die sich aus den Statuten bzw. den Geschäftsordnungen ergeben, zu beachten. Die stellvertretende Obperson und die stellvertretende geschäftsführende Person dürfen den Verein nur im Fall der Verhinderung der Obperson bzw. der geschäftsführenden Person vertreten.

§ XI. ETHIKRAT

1. Zur Wahrung der Einheit im Verein wird ein Ethikrat eingerichtet. Der Ethikrat befasst sich als ständiges Gremium mit der Behandlung von Beschwerden über Missstände im

Verein und wird im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis als Schiedsgericht tätig.

2. Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung

2.1. Der Ethikrat besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern als ständige Mitglieder (die „ständigen Ratsmitglieder“), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die ständigen Ratsmitglieder sollen über Erfahrung in Vereinsangelegenheiten und im Konfliktmanagement verfügen. Kandidatinnen und Kandidaten für diese Funktion haben daher vor der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung ihre diesbezügliche Erfahrung offen zu legen.

2.2. Die ständigen Ratsmitglieder wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzperson des Ethikrates.

2.3. Wird der Ethikrat als Schiedsgericht tätig, so gehören ihm auch zwei von den Streitparteien benannte Mitglieder an (die „benannten Ratsmitglieder“). Die benannten Ratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

2.4. Die Funktion eines ständigen Ratsmitglieds endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Abberufung. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft durch den Vorstand nach § V. Abs 4.1. lit c ist für ständige Ratsmitglieder nicht zulässig. Zum Ende durch Zeitablauf und Rücktritt gilt sinngemäß § VIII. Abs 1.5.

2.5. Ist ein ständiges Ratsmitglied vorübergehend verhindert, so haben die beiden verbliebenen Ratsmitglieder ein ordentliches Vereinsmitglied vorübergehendes Ersatzmitglied zu bestimmen, welches die Aufgaben des verhinderten Ratsmitglieds übernimmt. Scheidet ein ständiges Ratsmitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, so haben die verbliebenen ständigen Ratsmitglieder das Recht ein Ersatzmitglied zu kooptieren. § VIII. Abs 1.4., Satz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Unvereinbarkeit, Befangenheit

3.1. Die Ratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören und dürfen im Hinblick auf den jeweils vom Ethikrat behandelten Gegenstand nicht befangen sein. Befangenheit liegt vor, wenn ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Bei der Beurteilung der Befangenheit von benannten Ratsmitgliedern ist ein weniger strenger Maßstab anzulegen, als bei jener der ständigen Ratsmitglieder.

3.2. Über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheiden die ständigen Ratsmitglieder nach Anhörung des betroffenen Ratsmitglieds und – für den Fall, dass der

Ethikrat als Schiedsgericht tätig wird – nach Anhörung der Parteien. Zur Ablehnung von Ratsmitgliedern durch die Parteien in einem Schiedsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 19 ff Jurisdiktionsnorm („JN“) sinngemäß anzuwenden.

3.3. Stellt der Ethikrat in einer Sache die Befangenheit eines ständigen Ratsmitglieds fest, so hat er für die Behandlung der betreffenden Sache an Stelle des betroffenen Ratsmitglieds ein ordentliches Vereinsmitglied als Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Befangenheit eines benannten Ratsmitglieds hat der Ethikrat die Partei zur Benennung einer unbefangenen Person aufzufordern.

3.4. Hat der Ethikrat über die Befangenheit eines ständigen Ratsmitglieds zu entscheiden, so kann dieses an der Entscheidung über das Vorliegen einer Befangenheit und der Benennung eines Ersatzmitglieds mitwirken. Nur für den Fall des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes im Sinne des § 20 JN hat das betroffene ständige Ratsmitglied an diesen Entscheidungen nicht mitzuwirken.

4. Aufgaben des Ethikrates

4.1. Untersuchung von Missständen im Verein: Der Ethikrat kann über Antrag von Vereinsorganen oder ordentlichen Vereinsmitgliedern Missstände im Verein untersuchen. Die Untersuchung von Missständen kann etwa die Tätigkeit eines Vereinsorgans, die Prüfung von Wahlen und Beschlüssen auf Übereinstimmung mit Gesetzen und Statuten oder die Umsetzung von statutenkonformen Beschlüssen von Vereinsorganen betreffen.

4.2. Vorbeugende Vermeidung von Vereinsstreitigkeiten: Der Ethikrat kann über Antrag von Vereinsorganen oder ordentlichen Vereinsmitgliedern zur Vermeidung von Vereinsstreitigkeiten vermittelnd tätig werden, zur Aufklärung strittiger Sachverhalte beitragen oder Maßnahmen zur Förderung einer alternativen Streitbeilegung anregen oder fördern, etwa durch Unterstützung oder Durchführung eines Mediationsverfahrens.

4.3. Tätigkeitsbericht: Der Ethikrat hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

4.4. Schiedsgericht: Im Fall von Vereinsstreitigkeiten wird der Ethikrat als Schiedsgericht tätig.

a) Ein Schiedsverfahren wird durch einen schriftlich begründeten Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag hat die Benennung einer geeigneten Person als benanntes Ratsmitglied zu enthalten.

b) Der Antrag ist von der Vorsitzperson des Ethikrates der anderen Partei zuzustellen und diese ist zur schriftlichen Stellungnahme zum Antrag und zur Benennung einer geeigneten Person als benanntes Ratsmitglied aufzufordern.

c) Stehen auf einer Seite mehrere Personen und werden von diesen mehrere Personen als Ratsmitglieder benannt, so kann die Vorsitzperson durch Los eine dieser Personen als gemeinsam benannten Ratsmitglied festlegen.

d) Nennt der Antragsgegner binnen drei Wochen nach Aufforderung durch die Vorsitzperson kein benanntes Ratsmitglied oder kein Ersatzmitglied (§ XI. Abs 2.3. oder Abs 3.3.), so wird das Schiedsverfahren ohne das nicht benannte Ratsmitglied durchgeführt.

e) Verhindert ein von einer Partei benanntes Ratsmitglied das Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das es benannt hat, zuzurechnen und dieses ist von der Vorsitzperson aufzufordern, ein neues Ratsmitglied zu benennen. Wiederholt sich dieser Umstand, so findet das Verfahren ohne dieses benannte Ratsmitglied statt.

f) Abweichend von lit a bis e erfolgt die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschluss (§ V. Abs 4.1. lit c) durch die drei ständigen Ratsmitglieder, ohne dass von den Streitparteien weitere Ratsmitglieder benannt werden.

5. Kompetenzen des Ethikrates

5.1. Es liegt im alleinigen Ermessen des Ethikrates, ob er im Einzelfall nach Erhalt eines entsprechenden Antrags Untersuchungen von (behaupteten) Missständen im Verein aufnimmt oder zur vorbeugenden Vermeidung von Vereinsstreitigkeiten tätig wird, und welche Maßnahmen er ergreift.

5.2. Wird der Ethikrat tätig, so kommen ihm dabei folgende Kompetenzen zu. Der Ethikrat hat das Recht:

a) von Vereinsmitgliedern und anderen Vereinsorganen Auskünfte zum Gegenstand seiner Untersuchung zu verlangen

b) Vereinsmitglieder oder Mitglieder von Vereinsorganen zur Teilnahme an Sitzungen des Ethikrates zu laden

c) vom Vorstand schriftlich unter Anführung der Gründe und Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen

d) die Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen

e) selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen

5.3. Die Organe und die Mitglieder des Vereins haben den Ethikrat bei seiner Tätigkeit in angemessener Weise zu unterstützen.

6. Verfahren, Beschlussfassung

6.1. Der Ethikrat ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse seiner Tätigkeit dürfen nur vereinsintern offengelegt werden und die Identität von Personen, die sich mit einem Anliegen an den Ethikrat wenden, darf – ausgenommen für den Fall von Schiedsverfahren – nur mit Zustimmung der Betroffenen in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden.

6.2. Darüber hinaus bestimmt der Ethikrat seine Arbeitsweise selbst (z.B. Häufigkeit von Treffen, Art der Kommunikation) und kann sich dazu auch eine Geschäftsordnung geben.

6.3. Auch im Schiedsverfahren obliegt die Festlegung des Ablaufes des Verfahrens dem Ethikrat, wobei zusätzlich zu den Regeln gemäß § XI. Abs 4.4. folgende Regeln jedenfalls Anwendung finden:

a) Der Ethikrat versucht zunächst eine Schlichtung der Streitsache. Ist eine solche nicht möglich, ist er zur Entscheidung befugt.

b) Der Ethikrat hat das Schiedsverfahren im Hinblick auf die Frist des § 8 Abs 1 VerG möglichst zügig abzuwickeln. Die Regeln für ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK sind einzuhalten.

c) Die Streitparteien können sich im Schiedsverfahren rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet aber nicht statt.

d) Wird der Ethikrat von verschiedenen Personen zu ähnlichen Fragen angerufen, kann er – außerhalb von Schiedsverfahren – Sachverhalte nach eigenem Ermessen zusammenfassen und gemeinsam behandeln.

6.4. Der Ethikrat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Schiedsverfahren ist der Ethikrat auch dann arbeits- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wurden und zumindest alle ständigen Ratsmitglieder anwesend sind. Im Schiedsverfahren hat weiters die Vorsitzperson für eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu sorgen, welche jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.

6.5. Beschlüsse, mit denen der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung oder zur Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgefordert wird, oder Beschlüsse über die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Ethikrat können nur einstimmig gefasst werden.

6.6. Wird ein Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschlossen, so hat das Mitglied, das gegen den Bericht gestimmt hat, das Recht, in der Mitgliederversammlung nach Erstattung des Tätigkeitsberichts seine abweichende Meinung zu erläutern.

§ XII. RECHNUNGSPRÜFUNG, PRÜFUNGSPERSONEN

1. Die Mitgliederversammlung bestellt entweder zwei RechnungsprüferInnen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, oder – auch ohne Bestehen der Kriterien nach § 22 Abs 2 VerG – einen Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs 4 VerG, der die Aufgaben der RechnungsprüferInnen übernimmt (die „Prüfungspersonen“).

2. Die Bestellung erfolgt für drei Rechnungsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Den Prüfungspersonen kommen die in diesen Statuten und im VerG genannte Rechte und Pflichten zu.

4. Die Prüfungspersonen berichten den Leitungsorganen (Vorstand und Geschäftsführung) und der Mitgliederversammlung.

5. Das Kontrollrecht der Prüfungspersonen erstreckt sich auf den Verein, allfällige Zweigvereine sowie verbundene Unternehmen.

§ XIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Zugleich hat sie – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „Liquidator/in“ zu berufen.

2. Sofern eine Behörde die Auflösung rechtskräftig verfügt, und Vereinsvermögen vorhanden ist, hat eine Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen und die Bestellung eines Liquidators / einer Liquidatorin zu entscheiden.

3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereins-

zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke des Biodiversitätsschutzes gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG zu verwenden.

§ XIV. ALLGEMEINE UNVEREINBARKEITSREGELN, VERSCHWIEGENHEIT, KOSTENERSATZ

1. Zusätzlich zu den gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelungen gilt generell ein Doppelfunktionsverbot für FunktionärInnen innerhalb des Vereins, allfälliger Zweigvereine und verbundener Unternehmen.

2. Angestellte des Vereins, allfälliger Zweigvereine und verbundener Unternehmen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung angehören.

3. Für alle FunktionärInnen gilt während und über das Ende ihres Mandats hinaus eine Verschwiegenheitspflicht über alle Angelegenheiten des Vereins, welche Ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis gelangen. Sie haben über Verlangen des Vorstands eine vom Vorstand zu verfassende Vertraulichkeitserklärung üblichen Inhalts zu unterzeichnen.

4. Informationen und Unterlagen, die im Mitgliederbereich (§ XV. Abs 4) veröffentlicht oder im Zuge einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden, dienen ausschließlich der vereinsinternen Diskussion und Vorbereitung der Beschlussfassung und dürfen – außer soweit dies für Zwecke der Vereinsarbeit oder zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten unbedingt erforderlich ist – von den Mitgliedern nicht an vereinsfremde Personen weitergegeben und jedenfalls nicht in die Öffentlichkeit getragen werden.

5. Für Beratung, Kontrolle und Schlichtung in strittigen Fragen betreffend die in diesem Paragraphen geregelten Verpflichtungen ist der Ethikrat zuständig.

6. Alle Mitglieder eines Vereinsorgans haben das Recht auf Spesenersatz gemäß einer vom Vorstand zu erlassenden Spesenersatzregelung.

§ XV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Schriftform: Soweit in diesen Statuten auf die Schriftform verwiesen wird, genügt eine Erklärung in Textform. Dafür muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung

der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

2. Rechtzeitigkeit von Erklärungen: Sofern in diesen Statuten Erklärungen unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind und nicht ausdrücklich auf das Einlangen abgestellt wird, wird die Frist durch das Absenden innerhalb der Frist gewahrt.

3. Mehrheiten: Wenn in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Mehrheiten immer unter Bezugnahme auf die Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen zu berechnen. Dabei zählen Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

4. Mitgliederbereich: Der in diesen Statuten verwendete Begriff „Mitgliederbereich“ bezeichnet den nur Vereinsmitgliedern zugänglichen Bereich auf der Website des Vereins.

5. Zustellanschriften: Zustellungen an den Verein und die einzelnen Organe (etwa Vorstand oder Ethikrat) und Einrichtungen (etwa Mitgliederservice) können wirksam per Post an die im Vereinsregister angegebene Adresse des Vereins oder per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) übersandt werden. Einladungen zu Mitgliederversammlungen können vorsehen, dass Anträge (§ VII. Abs 1.4. lit c) oder Kandidaturen (§ VII. Abs 1.5.) ausschließlich per E-Mail an die in der Einladung angegebene E-Mail-Adresse zu übersenden sind. Zustellungen an die Mitglieder erfolgen wirksam an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse.

6. Virtuelle Versammlungen: Virtuelle Versammlungen sind Versammlungen, bei denen alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. Auf virtuelle Versammlungen von Vereinsorganen sind – soweit diese Statuten nicht andere Regeln enthalten oder die Mitglieder des Organs nicht eine davon abweichende Geschäftsordnung beschließen – die Bestimmungen der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung in der zum 31. 7. 2021 gültigen Fassung auch über die Geltungsdauer der Verordnung hinaus anzuwenden.

7. Bekanntmachung: Soweit in diesen Statuten eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch vereinsinterne Veröffentlichung im Mitgliederbereich.

8. Einladung zu Mitgliederversammlungen: Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen wirksam nach Wahl des einberufenden Organs auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten:

a) Veröffentlichung der Einladung durch Bekanntmachung

b) Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt des Vereins

c) Versendung der Einladung an die ordentlichen Vereinsmitglieder

In gleicher Weise erfolgt auch die wirksame Zustellung der Tagesordnung.

Die gelb markierten Passagen sind mit der erstmaligen Wahl des Ethikrats am 18.11.2022 außer Kraft getreten!

§ XVI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Alle den Ethikrat betreffenden Bestimmungen treten erst unmittelbar nach der erstmaligen Wahl dieses Organs in Kraft. Bis dahin (nachstehend „Übergangszeitpunkt“) bleiben die hier wiedergegebenen Regelungen der alten Statuten in der Fassung vom 1. 2. 2020 über den Ausschluss eines Mitglieds und die Streitschlichtung sinngemäß aufrecht. Fasst der Vorstand vor dem Übergangszeitpunkt einen Ausschlussbeschluss oder wurde das Schiedsgericht vor dem Übergangszeitpunkt angerufen, dann sind diese Verfahren auch nach dem Übergangszeitpunkt nach den nachstehenden Bestimmungen fortzuführen.

2. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten bei sachlicher Begründung und nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vornehmen. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Spenden oder Sacheinlagen Anspruch.

3. Schiedsgericht

a) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

b) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter zwei Vorgeschlagenen das Los.

c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.